

1

# **Geschäftsordnung**

2 Der Landesausschuss für Berufsbildung hat gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungs-  
3 gesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) am  
4 22. April 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Aufgaben**

7 (1) Der Landesausschuss berät die Staatsregierung in Fragen der Berufsbildung, die sich für  
8 das Land ergeben.

9 (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- 10 1. Hinwirkung auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung,
- 11 2. Hinwirkung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung  
12 und der Berufsbildung nach dem BBiG sowie
- 13 3. Hinwirkung auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und  
14 Weiterentwicklung des Schulwesens im Interesse einer einheitlichen Berufsbil-  
15 dung.

16 (3) Der Landesausschuss spricht Empfehlungen aus. Wird eine Empfehlung nicht mit der  
17 Mehrheit der Mitglieder aller Gruppen beschlossen, so ist auf Verlangen die abweichende  
18 Meinung einer Gruppe als Minderheitsvotum aufzunehmen.

19 (4) Zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation kann der Landes-  
20 ausschuss Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Ver-  
21 besserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

22

## **§ 2**

23

### **Zusammensetzung**

24 (1) Der Landesausschuss besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je 6 Be-  
25 auftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Mitglieder  
26 haben die gleiche Anzahl Stellvertreter.

27 (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von den auf Landesebene bestehenden Zu-  
28 sammenschlüssen der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände  
29 vorgeschlagen.

30 (3) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von den auf Landesebene bestehenden Ge-  
31 werkschaften und selbständigen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit sozial- oder berufspoli-  
32 tischer Zwecksetzung vorgeschlagen.

33 (4) Die Beauftragten der obersten Landesbehörden werden von den nach dem Beschluss der  
34 Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministe-  
35 rien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40) zuständigen Ministerien benannt. Die Hälfte  
36 der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachver-  
37 ständlich sein.

38

## **§ 3**

39

## Mitgliedschaft

40 (1) Die Mitglieder werden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
41 kehr längstens für 4 Jahre berufen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitglieder  
42 sind an Weisungen nicht gebunden.

43 (2) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Staatsminis-  
44 terium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mit-  
45 glieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Staatsminister für Wirt-  
46 schaft, Arbeit und Verkehr niederlegen. Die an ihre Stelle tretenden neuen Mitglieder werden  
47 für die restliche Laufzeit der Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder berufen.

48 (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

49

## § 4

50

### Vorsitz

51 (1) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzen-  
52 den und dessen Stellvertreter. Nach jeweils einem Jahr übernimmt im regelmäßigen Wechsel  
53 der Stellvertreter des Vorsitzenden den Vorsitz und der Vorsitzende wird Stellvertreter. Der  
54 Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

55 (2) Die Wahl erfolgt geheim. Eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand wider-  
56 spricht.

57

## § 5

58

### Sitzungen

59 (1) Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind  
60 nicht öffentlich. Die Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilneh-  
61 men.

62 (2) Der Landesausschuss kann Vertreter der Ministerien, Sachverständige und an der berufli-  
63 chen Bildung Interessierte zu den Sitzungen des Landesausschusses und der Unteraus-  
64 schüsse hinzuziehen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

65 (3) Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gebietskörperschaften (Landkrei-  
66 se, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände) sowie der Bundesagentur für Arbeit, Regio-  
67 naldirektion Sachsen können an den Sitzungen des Landesausschusses und der Unteraus-  
68 schüsse teilnehmen. Die Tagesordnung des Landesausschusses für Berufsbildung wird von  
69 der Geschäftsstelle des Landesausschusses über die Spitzenverbände (Sächsischer Land-  
70 kreistag (SLT) und Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG)), sowie für die Agenturen  
71 für Arbeit über die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, zeitnah zur Ein-  
72 ladung der Mitglieder des Landesausschusses, bekannt gegeben.

73 (4) Wird die Vertraulichkeit einer Verhandlung oder Abstimmung mit der Mehrheit der Mitglie-  
74 der beschlossen, so sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

75 (5) Über die regelmäßigen Sitzungen des Folgejahres beschließt der Landesausschuss in  
76 seiner letzten regulären Sitzung im Kalenderjahr.

77 (6) Presseverlautbarungen über eine Sitzung des Landesausschusses werden vom Vorsit-  
78 zenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gegeben.

79  
80

## § 6

### Einladung

- 81 (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder im Einvernehmen mit seinem Vertreter mindestens 3  
82 Wochen – in Eilfällen mindestens 1 Woche – vor der Sitzung schriftlich, unter Angabe der  
83 Tagesordnung und der Beifügung der Beratungsunterlagen, zu den Sitzungen ein.
- 84 (2) Die Stellvertreter werden zeitgleich unter Beifügung der Beratungsunterlagen über die  
85 Sitzung benachrichtigt.
- 86 (3) Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Landesausschusses verpflichtet, wenn dies 1/3  
87 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
- 88 (4) In der Sitzung können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die bei Einberufung  
89 der Sitzung in der Tagesordnung benannt sind.

90  
91

## § 7

### Tagesordnung

- 92 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Über Änderungen oder Ergänzungen  
93 beschließt der Landesausschuss zum Beginn der Sitzung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschie-  
94 nenen Mitglieder.

95  
96

## § 8

### Beschlussfassung

- 97 (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
98 mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der ab-  
99 gegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stellvertre-  
100 ter sind für ein vertretenes Mitglied derselben Bank stimmberechtigt.
- 101 (2) Ein Beschluss des Landesausschusses kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt  
102 werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht und sein schriftlicher Widerspruch inner-  
103 halb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der absendenden Stelle zugeht. Die Vor-  
104 lage muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen.

105  
106

## § 9

### Protokoll

- 107 (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Landesausschusses wird ein Ergebnispro-  
108 tokoll gefertigt.
- 109 (2) Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
- 110 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - 111 2. Zahl der anwesenden Mitglieder
  - 112 3. Tagesordnung und behandelte Tagesordnungspunkte
  - 113 4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
  - 114 5. Abstimmungsergebnisse
  - 115 6. Namen des Vorsitzenden und Protokollführers
  - 116 7. Anwesenheitsliste

117 (3) Die von den anwesenden Personen eigenhändig zu unterschreibende Anwesenheitsliste  
118 wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

119 (4) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Es ist den  
120 Mitgliedern des Landesausschusses und ihren Stellvertretern sowie den übrigen an der Bera-  
121 tung Beteiligten zu übersenden. Wenn nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Landes-  
122 ausschusses Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

123

## § 10

124

### Unterausschüsse

125 (1) Der Landesausschuss kann zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen  
126 Unterschüsse bilden. In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die  
127 nicht dem Landesausschuss angehören. Sie haben volles Stimmrecht. Die Unterausschüsse  
128 bestehen längstens für die Dauer einer Berufenungsperiode.

129 (2) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Landesausschuss benannt.

130 (3) Den Vorsitz führt ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landesausschusses.

131 (4) Die Mitglieder des Landesausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Unteraus-  
132 schüsse teilzunehmen.

133 (5) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss zugewiesenen Fragen zu  
134 beraten und das Ergebnis dem Landesausschuss vorzutragen; der schriftliche Bericht wird  
135 als Anlage zum Protokoll genommen.

136 (6) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden.

137

## § 11

138

### Geschäftsführung

139 Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse führt das Staatsministe-  
140 rium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

141

## § 12

142

### Änderungen der Geschäftsordnung

143 (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder des Landes-  
144 ausschusses geändert werden.

145 (2) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser bedürfen der Genehmigung des Staats-  
146 ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

147 (3) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.